



**Reglement
über die Spezialfinanzierung Unterhalts-
fonds Liegenschaften**
(RSFUF; Reglement Unterhaltsfonds)

vom 13. Dezember 2010

Ausgabe Januar 2019

Reglement über die Spezialfinanzierung Unterhaltsfonds Liegenschaftlichen Finanzvermögen

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 17 der Direktionsverordnung des Kantons Bern über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV),

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung stellt Mittel für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie von Investitionsbeiträgen zur Sanierung von Liegenschaften Dritter bereit.

Art. 2

Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch:

- a. budgetierte Einlagen in der Erfolgsrechnung;
- b. weitere Einlagen mittels Beschluss des finanzkompetenten Organs;
- c. Buchgewinne aus Aufwertung von Finanzvermögen.

² Sie darf den Betrag von 5'000'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 3

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

¹ Soweit der Bestand der Spezialfinanzierung dafür ausreicht entspricht die Entnahme im Bereich Finanzvermögen maximal dem Aufwand der Sachgruppe 3430.01 Baulicher Unterhalt Liegenschaftlichen Finanzvermögen abzüglich der Kosten, die weiterverrechnet werden können.

² Soweit der Bestand der Spezialfinanzierung dafür ausreicht, entspricht die Entnahme im Bereich Verwaltungsvermögen dem budgetierten Ertrag der Sachgruppe 4510.01 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK. Auf Beschluss des finanzkompetenten Organs kann der werterhaltende Teil von Renovationsarbeiten der Spezialfinanzierung entnommen werden.

³ Auf Beschluss des finanzkompetenten Organs werden Investitionsbeiträge zur Sanierung von Liegenschaften Dritter, die öffentliche Aufgaben erfüllen, aus der Spezialfinanzierung entnommen.

Art. 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Burgdorf, 13. Dezember 2010

NAMENS DES STADTRATES
Martin Aeschlimann, Präsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 50 vom 16. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung Der Gemeinderat setzt das Reglement auf den 1. März 2011 in Kraft.

Teilrevision vom 2. November 2015

Der Stadtrat hat am 2. November 2015 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, 2

Neue Bestimmungen Artikel 3 Absatz 3

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 5. November 2015 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkrafttreten Die Änderungen vom 2. November 2015 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Teilrevision vom 12. Dezember 2016

Der Stadtrat hat am 12. Dezember 2016 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen Artikel 3 Absatz 1

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 50 vom 15. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkrafttreten Die Änderungen vom 12. Dezember 2016 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Teilrevision vom 5. November 2018

Der Stadtrat hat am 5. November 2018 mit Inkrafttreten des Reglements über die Mehrwertabgabe die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderungen

Artikel 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch:

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. ~~Buchgewinne aus Mehrwertabschöpfungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen.~~ Buchgewinne aus Aufwertung von Finanzvermögen.

² unverändert

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 8. November 2018 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkrafttreten

Die Änderung vom 5. November 2018 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.